Sportverein
Fortuna 1895 Untersteinach e.V.

Satzung

gültig ab der
Jahreshauptversammlung
am 21. März 2026

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1) Der im Jahr 1895 gegründete Verein trägt den Namen „Sportverein Fortuna 1895 Untersteinach e. V.“ und hat seinen Sitz in Untersteinach. Er ist beim zuständigen Amtsgericht Bayreuth im dortigen Vereinsregister eingetragen.
2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BSLV) und der zuständigen Landesfachverbände.
3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Pflege, Ausübung und Förderung des Amateursports. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er ist politisch und religiös neutral.
4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung beider Eltern erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von der betroffenen Person ausgeübte Vereinsämter.
2) Der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist nur möglich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.
3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden,
    a. wenn es mit seinen Beitragszahlungen ganz oder teilweise in Rückstand ist, unter Fristsetzung von 14 Tagen schriftlich oder per Mail gemahnt wurde, und in der Mahnung auf den drohenden Ausschluss hingewiesen wurde,
    b. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und / oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und / oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
    c. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der in seiner Sitzung abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abschließend. Mit Verstreichen der Anrufungsfrist bzw. mit Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss rechtskräftig.
5) Vorstehende Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen.
6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 4 Maßregelungen

1) Neben - oder statt dem Ausschluss können gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, folgende Maßregelungen verhängt werden:
    a. Verweis,
    b. Ordnungsgeld bis zum dreifachen Beitragssatz,
    c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu maximal einem Jahr.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1) Alle Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2) In Ausnahmefällen können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen gegen Aufwandsentschädigung entlohnt werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beiträge

1) Der monatliche Beitrag der Mitglieder sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2) Im Familienbeitrag sind Kinder bis zur Vollendung deren 17. Lebensjahres eingeschlossen.
3) Ehrenmitglieder erhalten auf schriftlichen Antrag 50% Ermäßigung auf den Jahresbeitrag.
4) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag für Bedürftige auf den Jugendbeitrag ermäßigt, oder der Familienbeitrag weiterhin angewendet werden. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei der Wahl des Jugendleiters sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt.
2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste teilnehmen.
3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

1) Organe des Vereins sind:
    a. die Mitgliederversammlung,
    b. der Vereinsausschuss,
    c. der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.
2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands und muss mindestens mit einer Frist von 14 Tagen vor Sitzungstermin erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Bayerischen Rundschau, Verlagsort Kulmbach. Des Weiteren erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Vereinsaushängekästen.
3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss zumindest folgende Punkte enthalten:
    a. Bericht des Gesamtvorstandes,
    b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    c. Entlastung des Vorstands, insbesondere des Kassiers
    d. soweit erforderlich Wahlen
    e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
    f. Ggfs. Beschlussfassung über Beiträge
4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Entlastung des Vorstands wird durch den/die Kassenprüfer gestellt.
5) Anträge können durch jedes Mitglied, gleich in welcher Funktion, gestellt werden.

6) Anträge müssen schriftlich spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
7) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der Teilnehmer, oder ein zu Wählender dies beantragen.
8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine solche kann nur auf Beschluss des Gesamtvorstands einberufen werden, oder wenn dies mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

§ 10 Wahlen

1) Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und zwei Beisitzer. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
   Einzeln gewählt werden:
   a. der Vorsitzende
   b. zwei Stellvertreter
   c. der erste Kassier und ein Stellvertreter
   d. der Schriftführer
   e. die beiden Kassenprüfer

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die Stellvertreter können nur gemeinsam handeln. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
2) Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich aus dem Kassier und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.
3) Der Gesamtvorstand führt den Verein. Seine Sitzungen leitet der Vorsitzende. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
   Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, oder kann seine Aufgaben langfristig nicht wahrnehmen, kann der Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
   a. Die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   b. Behandlung von Anregungen der Abteilungen
   c. Mitgliederangelegenheiten

5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, oder deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist insoweit laufend zu informieren.
6) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht, an allen Sitzungen von Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
7) Der Vorstand bzw. der Vorstandsvorsitzende dürfen Ausgaben bis 5.000 Euro pro Einzelfall bewilligen.

§ 12 Ausschuss

1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
    a. dem Gesamtvorstand,
    b. den Abteilungsleitern,
    c. den Jugendleitern,
    d. den Delegierten der Abteilungen,
    e. für besondere Aufgaben können durch den Gesamtvorstand weitere Delegierte bestimmt werden, z. B. Leiter des Wirtschaftsdienstes

2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse miteinfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3) Der Ausschuss entscheidet neben den anderen in der Satzung genannten Aufgaben über Einzelausgaben zwischen 5. und 10.000 Euro. Etwaige höhere Ausgaben sind an die Mitgliederversammlung zu verweisen.
4) Der Ausschuss kann Ehrenmitglieder ernennen, wenn diese entweder besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder ab dem 18. Lebensjahr gerechnet 40 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 13 Abteilungen

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und werden ggfs. durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.
2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet. Pro Jahr wird mindestens eine Abteilungsversammlung abgehalten, die kurz vor der Mitgliederversammlung stattfinden muss.
3) Die vorgenannten Positionen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Zusätzlich wird pro hundert angefangenen Abteilungsmitgliedern je ein Delegierter für den Ausschuss gewählt. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend. Über Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Abteilungsleiter

und dem eingeteilten Schriftführer zu unterzeichnen, von denen eine Kopie an den Vereinsschriftführer geht. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4) Die Abteilungen sind berechtigt, im Bedarfsfall eigene (zusätzliche) Beiträge zu erheben. Dies ist vorab vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Die Kassenführung aus solchen Beiträgen ist gegenüber dem Vereinskassier darzulegen und zu rechtfertigen.

§ 14 Vereinsgaststätte

1) Der Verein betreibt auf seinem Gelände eine Gastwirtschaft im Eigenbetrieb. Hierfür ist ein entsprechend Verantwortlicher (Leiter Wirtschaftsdienst) vom Gesamtvorstand zu ernennen. Für die Gaststätte wird von ihm eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung geführt.
2) Aufgrund des hohen Umsatzes in der Gastwirtschaft darf der Leiter Wirtschaftsdienst für den ordnungsgemäßen Betrieb der Gastwirtschaft allein Bestellungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro auslösen. Sollte im Einzelfall die vorgenannte Summe nicht ausreichen, dürfen der Leiter Wirtschaftsdienst und der Vorstand zusammen Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro tätigen. Sollte auch dies nicht ausreichen, so ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
3) Der Leiter Wirtschaftsdienst hat quartalsweise dem Kassier durch Vorlage geeigneter Unterlagen über die Finanzen der Gaststätte zu berichten.
4) Der Kassier führt zum Jahresende die Ein- und Ausgaben der Gaststätte mit der Buchhaltung des Gesamtvereins zu einem Gesamtabschluss zusammen.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die von den jeweiligen Versammlungsleitern zu unterzeichnen sind.

§ 16 Kassenprüfung

1) Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 17 Vereinsfarben

1) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Eine Änderung der Farben beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu muss seitens des Vorstands mit einer Frist von zwei Monaten eingeladen werden. Erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ist die erforderliche Anwesenheit nicht gegeben, so ist mit 14-tägiger Frist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2) Die Entscheidung über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3) Der Verein ist in jedem Fall aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Gemeinde Untersteinach zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.